

Auf den nächsten Seiten wird veranschaulicht / bewiesen, dass nicht etwa Unwissenheit oder Fahrlässigkeit zu der (vom BVerwG und BVerfG diagnostizierten) verfassungswidrigen Unteralimentation im Land Berlin führte. Der Verfassungsbruch erfolgt/e durch die Abgeordneten / den Besoldungsgesetzgeber **vorsätzlich, zielgerichtet** und mit vollem Bewusstsein seit spätestens dem Jahr 2008! – daraus sollten sich Schadensersatzansprüche ableiten lassen!

Die folgenden vier Absätze stammen von Herrn Jürgen Schmitt, einem Kläger gegen seine (sicherlich) ebenfalls verfassungswidrige Besoldung im Saarland: Zweiter Leitsatz des BVerfG zu 2 BvL 4/18: „Diese Gewährleistung einer rechtlich und wirtschaftlich gesicherten Position bildet die Voraussetzung und innere Rechtfertigung für die lebenslange Treuepflicht sowie das Streikverbot.“ Im Kontext zum Streikverbotsurteil des BVerfG.: Das **wechselseitige** Dienst- und Treueverhältnis löst bei jeder einseitigen Verletzung eine Kettenreaktion aus!

Aufgrund Art. 6 Nr. I; Art. 46 EMRK; Art. 1 II +III GG, Art 19 IV GG, Art. 20 III GG, Art. 93 I Nr. 4 a GG ist die Verwaltung ( hier der Senat des Landes Berlin) von Amts wegen verpflichtet, für rechts- und grundgesetzkonforme Verhältnisse zu sorgen, dem Gesetz, auch dem GG, auch für die amtsangemessene Alimentation/Besoldung tatsächliche Wirkung zu verschaffen. (Stichwort: elementare Rechtsstaats- und grundrechtssichernde Funktion der Strukturprinzipien des Berufsbeamtentums!).

Das bisher gezeigte gesetz- und verfassungswidrige Verhalten des Berliner Senats - spätestens seit 2008 verstößt gegen den Schutzauftrag des Staates aus Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG, sowie gegen die Gewährleistungsgarantie aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art 20 Abs. 1 GG für die Berliner Beamten. Von „fein austarierten wechselseitigen Rechten und Pflichten“ kann daher, seit mindestens 2008 in Berlin, nicht (mehr) die Rede sein....

**Das BVerfG (2 BvL 4/18) selbst erkannte eine vorsätzliche Handlungsweise des Berliner Senats, denn es stellt u,a, fest: : „... dass das Land Berlin die Besoldung sehenden Auges hinter die von ihm ausgehandelten Tariflöhne hat zurückfallen lassen.“** Demzufolge handelte der Berliner Senat (mind. seit 2008) vorsätzlich rechts- und verfassungswidrig. Diese Formulierung beweist im Weiteren, dass die für den Senat in dieser Angelegenheit verantwortlich handelnden Personen (u.a. "Volljuristen") vorsätzlich Dienstvergehen begangen haben, da sie "mit Wissen und Wollen" - entgegen ihre Verpflichtung aus ihrem Amtseid (Art. 20 Abs. III GG) die Beamenschaft einseitig benachteiligt haben, was einen eklatanten Verstoß gegen das rechtsstaatliche und demokratische System ( Art 20 Abs I und III; Art 80 Abs. IGG) des GG darstellt....

Nach der Entscheidung des BVerfG zu 2 BvL 4/18, sollte man daher auch noch erwägen, der Beamenschaft einen mindestens 5 % igen Zinssatz (Verzugszinsen) zuzusprechen, der seit der frühesten Geltendmachung der Rechte der einzelnen Anspruchsteller Gültigkeit entfaltet. Schließlich sind die Beamten durch die viel zu geringe Besoldung in der Vergangenheit und

der Gegenwart – aufgrund der stetig steigenden Kosten in allen Bereichen des Lebens z.B. Inflation, Wohnungskauf, Hausbau, Mietzahlungen, Verzögerungen/Kürzungen der Beihilfe bei der Rückführung verauslagter Krankenkosten etc. – durch die mangelnde eigene Liquidität gezwungen gewesen, den Verlust durch die Aufnahme von Krediten zu kompensieren.

Nachdem im Jahr 2003 entschieden wurde, die Besoldung dahingehend einzuschränken, dass das Urlaubsgeld und das so genannte Bewegungsgeld gestrichen, das Weihnachtsgeld auf einen kleinen Sockelbetrag gekürzt wird und in der Folgezeit im Zeitraum 2005 bis einschließlich 2009 Nullrunden gefahren wurden, so wurde gleichzeitig entschieden, dass diese Maßnahmen im Jahr 2008 zurückgenommen werden sollten.

Wie wir alle wissen, wurde das Versprechen im Jahr 2008 nicht eingehalten. Auch das im Jahr 2011/2012 gegebene Versprechen, die Angleichung der Berliner Besoldung an den Bundesdurchschnitt bis zum Jahr 2017 durchzuführen, wurde ebenfalls gebrochen <https://www.parlament-berlin.de/ados/17/InnSichO/protokoll/iso17-070-wp.pdf> - s. Seite 13, <http://bln.bdr-online.de/index.php/archiv>, <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/17/DruckSachen/d17-0077.pdf>. s. S. 24. Die „Perspektive zur Reduzierung des Besoldungsabstandes“ wurde in den fünf Jahren der letzten Regierungskoalition NICHT geschaffen. Der Abstand wurde zum Teil noch vergrößert u.a. S 10 zu: <http://www.dgb.de/themen/++co++ad93a896-15c8-11e6-8a2b-52540023ef1a>. Dann wurde erneut mitgeteilt, dass bis zum Jahr 2021 eine Angleichung erfolgen würde. Aber auch hier sind Nachweise erbracht, dass die minimalen Anhebungen nicht ausreichten, um eine Angleichung durchzuführen. <https://www.berliner-besoldung.de/aktuelles/12-offener-brief-an-die-abgeordneten-des-petitionsausschusses/>

Bemerkenswert ist, dass im Land Berlin jeweils erst zum August eines Jahres die Erhöhung der Besoldung vom Besoldungsgesetzgeber genehmigt wurde. Seit der ersten Erhöhung nach den fünf Jahren Nullrunden im Jahr 2010 wurde dieser zeitlich enorme Verzug eingeführt, der nachweislich zu einer finanziellen Benachteiligung der Beamtenschaft führt - insbesondere gegenüber den Tarifangestellten, die jeweils zum Januar die Lohnerhöhungen erhalten und gegenüber den Abgeordneten, die ebenfalls regelmäßig im Januar die Diäten erhöhen. Dabei war dem Besoldungsgesetzgeber vollkommen bewusst, dass die späte Erhöhungsgenehmigung für die Beamten finanzielle Nachteile mit sich bringt und ausschließlich dem Zweck dient, auch weiterhin und nur auf dem Rücken der Beamtenschaft einseitige Sparmaßnahmen durchzuführen. Folgendes zeigt dabei deutlich auf, wie dreist die Politiker vorgegangen sind:

„Eine Anpassung an die **allgemeine Lohnentwicklung** sei auch aufgrund der **gestiegenen Kosten** für Parlamentarier gerechtfertigt“ sagte der Abgeordnete Thiedemann im Jahr 2012, meinte damit aber nicht die Beamtenbesoldung, sondern nur seine eigene Entlohnung.

Daher erhöhten sich die Berliner Politiker Ihre Diäten im Zeitraum 2010 – 2014 um insgesamt **25,8 %-punkte** (Daten wurden übermittelt durch Bund der Steuerzahler Berlin u. eigene Berechnungen – siehe weiter unten), um sich dem allgemeinen Lebensstandard anzupassen (§ 6

Abs. 1 Landesabgeordnetengesetz (LabgG) orientiert an Verdienstentwicklung (Abs. 3) + § 7 Abs. 2 LabgG orientiert an Verbraucherpreisindex (Abs. 6) – Berechnung erfolgte OHNE Berücksichtigung der 1.000,00 Euro Pauschale für ein eigenes Büro, die seit dem Jahr 2014 zusätzlich gezahlt wird). **Dieselben Kriterien gelten jedoch auch für die Beamtenbesoldung!** S. hierzu insbes. Abs. 37 zu: [http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20070320\\_2bv1001104](http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20070320_2bv1001104)

Betrachten wir nun die **real für die Beamten erfolgten Besoldungserhöhungen im selben Zeitraum**, die dieselben Abgeordneten (Besold.gesetzgeber) den Beamten genehmigten: Jahr 2010: 0,6 % – Jahr 2011: 1,7 % – Jahr 2012: 2,0 % – Jahr 2013: 2,0 % – Jahr 2014: 2,4 % macht **zusammen: 8,7 %-punkte** (aufgrund der jeweils erst zum August eines jeden Jahres von den Abgeordneten genehmigten Besoldungsanhebungen reduzieren sich diese faktisch im Kalenderjahr – bestätigt durch Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Referat 45 vom 30.03.2017 s. weiter unten).

**Sämtliche Berliner Abgeordneten wussten also sehr wohl, dass die Erhöhung für die Beamtenschaft wesentlich höher hätte ausfallen müssen, um sich der allgemeinen Lohnentwicklung anzupassen, entschieden sich aber vorsätzlich für eine unangemessene Erhöhung. Denn es dürfte hier vollkommen außer Frage stehen, dass den Beamten eben KEIN ANGEMESSENER Unterhalt gewährt wurde, wenn ein um 17,1 %-punkte HÖHERER Verdienst im Zeitraum 2010 – 2014 erforderlich war, um genau DAS für die Abgeordneten zu gewährleisten, deren Erhöhung an denselben Kriterien ausgerichtet war.**

So erhöhte sich demzufolge die Diskrepanz zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Besoldung im Land Berlin zu Lasten der Beamtenschaft weiter. Durch das BVerwG wurden Daten vom Bundesamt für Statistik angefordert, die durch den Unterzeichnenden in Relation gesetzt wurden mit den Verdiensten von zwei Vergleichsbranchen der Wirtschaft (siehe Folgeseite). Hier ist überdeutlich zu erkennen, dass die Besoldung aufgrund der generell zu gering bemessenen Besoldungserhöhungen gerade ab dem Jahr 2003 bis zum Jahr 2016 bereits um etwa **15 % hinter der Nominalentwicklung** zurückgefallen war, wie auch etwa **20 % hinter der Versicherungsbranche** und etwa **46 % hinter der Entwicklung der Gehälter der IGM.**

Der Verlust der Sonderzahlung für die Beamtenschaft im Jahr 2003 wurde in der nachfolgenden Tabelle nur mit Minus 4,47 % bewertet. Gem. Entscheidung des BVerfG zu 2 BvL 4/18 Seite 36/47 wird eine Größenordnung von Minus 5,56 bis 5,72 % berechnet – daraus folgt eine noch dramatischere Verschlechterung der Besoldungssituation im Land Berlin nach dem Jahr 2003! Die folgende Tabelle dürfte aber an Deutlichkeit auch mit nur 4,47 % kaum zu überbieten sein:

**Entwicklung der Gehälter der Vergleichsbranchen (Versicherung und IG Metall) zur Besoldungsentwicklung und den neu vom Statistischen Bundesamt an das BVerwG gemeldeten Daten „Nominallohnindex nach Bundesländern“**

(Indexwert im Jahr 1991 bei 100,0) – Stand der Berechnungen: 19.10.2017 d. André Grashof

**Rote Hervorhebung betrifft die Zahlenwerte, die die vom BVerwG vorgegebene 5 % - Hürde überschreiten**


Jahr	Gehaltsindex Versicherungen		Nominallohnindex Gem. Daten Statistisches Bundesamt für das Land Berlin	Gehaltsindex IG Metall		Besoldungsindex Festgesetzt jeweils zum Dezember	
	%	Index		%	Index	%	Index
1991	6,7	100,0	100,0	6,7	100	1,7	100,0
1992	4,2	104,2	111,0	5,4	105,4	6,0	106,0
1993	0	104,2	119,0	3,0	108,6	5,4	111,7
1994	2,0	106,3	122,4	2,0	110,8	3,0	115,1
1995	3,8	110,3	126,1	3,4	114,6	3,2	118,8
1996	1,9	112,4	128,1	3,6	118,7	0	118,8
1997	2,0	114,6	128,2	1,5	120,5	1,3	120,3
1998	0	114,6	130,2	2,5	123,5	1,5	122,1
1999	3,2	118,3	131,6	3,2	127,5	2,7	125,4
2000	2,5	121,3	132,4	3,0	131,3	0	125,4
2001	2,8	124,7	134,0	2,1	134,1	1,8	127,7
2002	3,5	129,1	135,2	3,1	138,3	2,2	130,5
2003	0	129,1	136,0	2,6	141,9	- 4,47	124,7
2004	1,8	131,4	136,3	1,5	144,0	2,01	127,2
2005	1,3	133,1	136,5	2,0	146,9	0	127,2
2006	2,0	135,8	136,0	3,0	151,3	0	127,2
2007	1,0	137,2	136,9	4,1	157,5	0	127,2
2008	3,0	141,3	137,6	1,7	160,2	0	127,2
2009	1,6	143,6	139,2	2,1	163,6	0	127,2
2010	2,5	147,2	140,8	2,1	170,2	1,5	129,4
2011	3,0	151,6	144,7	2,7	167,0	2,0	132,0
2012	2,2	154,9	147,4	4,3	174,2	2,0	134,6
2013	3,2	159,9	149,4	3,4	180,1	2,0	137,3
2014	2,2	163,4	154,7	2,2	184,1	3,0	141,4
2015	2,4	167,3	161,3	3,4	190,4	3,0	145,6
2016	2,1	170,8	165,3	2,8	195,7	2,8	149,7

Quelle Versicherung: <https://www.agv-vers.de/tarifpolitik/tarifvertraege.html> (unter Downloads: PDF „Anhang Tabellen“)

Quelle IGM: [https://www.gesamtmetall.de/sites/default/files/downloads/broschuere - tarifentgelte 1990-2017.pdf](https://www.gesamtmetall.de/sites/default/files/downloads/broschuere_-_tarifentgelte_1990-2017.pdf) (Seite 32)

**Besonderheiten:** Unberücksichtigt blieben bei der o.g. prozentualen Entwicklung der Versicherungsbranche und der metallverarbeitenden Industrie sämtliche Pauschalzahlungen und Einmalzahlungen!!! Der Gehaltsindex bei den Versicherungen (und IGM) ist durch das Ansetzen des Stichtages im Jahr 1991 mit Index 100 nicht sehr repräsentativ, da gerade in den Jahren 1990 und 1991 Gehaltserhöhungen von insgesamt 12,7 % gezahlt wurden (bei IGM + 6,7 % im Jahr 1991), die hier vollkommen unberücksichtigt bleiben!

Bei einer real für das Kalenderjahr durchgeführten Besoldungsindexberechnung (Grundlage Besoldung A 12 – Beweismittel: Besold.nachweise), reduziert sich der Betrag im Jahr 2016 von 149,7 auf sogar nur noch 145,1!

**Von:** "Alexander Kraus, BdSt" <kraus@steuerzahler-berlin.de>  
**An:** andregrashof@arcor.de  
**Datum/Uhrzeit:** 16.11.2015 / 11:08(Empfang)  
**Nachrichtenart:** E-Mail   
**Betreff:** **AW: Aw: AW: Diätenerhöhung der Berliner Abgeordneten**

Hallo Herr Grashof, ich habe das mal zusammenstellen lassen:

Entschädigung nach § 6Abs. 1 LabgG / monatl. Kostenpauschale nach § 7 Abs. 2 LabgG

2015 3.526 / 2.518

2014 3.498 / 2.500

2013 3.477 / 1.018

2012 3.369 / 994

2011 3.309 / 955

2010 3.233 / 955

2002 bis 2009 2.951 / 945

Beachten Sie aber, dass ab 2014 die Kostenpauschale aber auch für ein eigenes Abgeordnetenbüro gezahlt wird. Argumentation war damals, dass nicht genügend Platz im Abgeordnetenhaus für die Abgeordnetenbüros sei. 1000 Euro weniger gibt es, wenn kein eigenes Büro unterhalten wird (§7 Abs. 2 LAbgG).

LAbgG:

<http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/ibe/page/bsbeprod.psml/action/port>

<http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/ibe/page/bsbeprod.psml/action/por>

Ich hoffe, das ist für Sie so ausreichend?

Viele Grüße

Alexander Kraus

Bund der Steuerzahler Berlin e.V.

Lepsiusstr. 110, 12165 Berlin, Tel. 030-790 10 7 -0, Durchwahl -14, Fax

030-790 10 720, E-Mail: [info@steuerzahler-berlin.de](mailto:info@steuerzahler-berlin.de)

Registernr: VR 385 Nz AG Berlin-Charlottenburg, Vorstand: Dipl.-Volksw.

Alexander Kraus (Vors.)

Jahr	Diäten der Abgeordneten des Abgeordnetenhauses von Berlin in EUR <small>(inklusive steuerfreier Kostenpauschale - jeweils auf volle Eurobeträge gerundet)</small>	Steigerung der Diäten gegenüber dem Vorjahr in Prozent
2000	3738 <sup>1</sup>	---
2001	3819 <sup>2</sup>	2,1669
2002	3896	2,0162
2003 - 2009	3896	0,0
2010	4188	7,4949
2011	4264	1,8147
2012	4363	2,3218
2013	4495	3,0254
2014	4998	11,1902
2015	5044	0,9204

Aus der vorstehenden Tabelle ergibt sich für die Jahre 2000 bis 2015 eine Steigerung der Abgeordnetenhausdiäten von **30,9505 Prozentpunkten**.

<http://www.finanz-tools.de/rechner.php/news-prozentrechner/prozentuale-steigerung-berechnen-prozentuale-abnahme>

Formel:  $p = (W/G - 1) \times 100$

p = Prozentsatz

W = Prozentwert (Endwert)

G = Grundwert (Ausgangswert)

Beispiel:  $p = (3819 / 3738 - 1) \times 100 = 2,1669 \%$

<sup>1</sup> Angabe in EUR umgerechnet.

<sup>2</sup> Angabe in EUR umgerechnet.

VERFASSUNGSWIDRIGE UNTERALIMENTATION IM LAND BERLIN  
HANDELT/E DER BERLINER BESOLDUNGSGESETZGEBER VORSÄTZLICH?

AfS BBB

Berlin, 30.03.2017

Referat 45 – Frau Zimmer

**Modell 2: REALE Entwicklung des Besoldungsindex aufgrund der jeweils erst im August eines Jahres wirkenden Besoldungserhöhung in Berlin**

Hier berechnet ab dem Jahr 2010 (erstes Jahr nach den Nullrunden im öffentlichen Dienst) unter Zugrundelegung des errechneten Indexwertes mit Bezugsjahr 2000 – Indexwert am 01.01.2010 = 101,39

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septem.	Oktober	November	Dezemb.	durchschnittl. Index	durchschnittl. %-Erhö.
Erhöhung 2009	0 101,39	0 101,39	0 101,39	0 101,39	0 101,39	0 101,39	0 101,39	0 <b>101,39</b>	0 101,39	0 101,39	0 101,39	0 101,39	101,39	-
Erhöhung 2010	0 101,39	0 101,39	0 101,39	0 101,39	0 101,39	0 101,39	0 101,39	1,5 % <b>102,91</b>	0 102,91	0 102,91	0 102,91	0 102,91	102,02	<b>0,621 (0,6)</b>
Erhöhung 2011	0 102,91	0 102,91	0 102,91	0 102,91	0 102,91	0 102,91	0 102,91	2,0 % <b>104,97</b>	0 104,97	0 104,97	0 104,97	0 104,97	103,77	<b>1,715 (1,7)</b>
Erhöhung 2012	0 104,97	0 104,97	0 104,97	0 104,97	0 104,97	0 104,97	0 104,97	2,0% <b>107,07</b>	0 107,07	0 107,07	0 107,07	0 107,07	105,85	<b>2,004 (2,0)</b>
Erhöhung 2013	0 107,07	0 107,07	0 107,07	0 107,07	0 107,07	0 107,07	0 107,07	2,0 % <b>109,21</b>	0 109,21	0 109,21	0 109,21	0 109,21	107,96	<b>1,993 (2,0)</b>
Erhöhung 2014	0 109,21	0 109,21	0 109,21	0 109,21	0 109,21	0 109,21	0 109,21	3,0 % <b>112,49</b>	0 112,49	0 112,49	0 112,49	0 112,49	110,58	<b>2,427 (2,4)</b>
Erhöhung 2015	0 112,49	0 112,49	0 112,49	0 112,49	0 112,49	0 112,49	0 112,49	3,0 % <b>115,86</b>	0 115,86	0 115,86	0 115,86	0 115,86	113,89	<b>2,993 (3,0)</b>
Erhöhung 2016	0 115,86	0 115,86	0 115,86											

**Der Besoldungsindex ergibt sich aus der Jahresbetrachtung, so dass bei Änderungen im Laufe eines Jahres ein Durchschnittswert gebildet werden muss, der den tatsächlichen Index des Jahres abzubilden vermag.** (s. hierzu auch Definition von Index (auch Indexzahl) aus <http://www.wirtschaftslexikon24.com/d/index/> Mess- oder Kennziffer, die die Veränderung einer bestimmten Größe, beispielsweise eines Preis oder Kursniveaus (Preis, Kurs), ausdrückt. Verhältniszahl zur Messung der Veränderungen von Gruppen verschiedener, aber ähnlicher Merkmalswerte. **Die Berechnung eines Index ist immer mit dem gleichzeitigen Verlust der zugrunde liegenden Einzelinformationen verbunden. Ziel und Vorteil eines Index sind es, die durchschnittliche Veränderung oder den durchschnittlichen Unterschied einer Vielzahl gleichartiger Tatbestände in einer einzigen Zahl auszudrücken. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Beschreibung der zeitlichen Entwicklung ökonomischer Größen.**)

**Berechnungsformeln:**

prozentuale Veränderung = (Indexstand neu – Indexstand alt) : Indexstand alt x 100

bzw. Indexstand neu : Indexstand alt x 100 - 100

bedeutet umgestellt: prozentuale Veränderung : 100 x Indexstand alt + Indexstand alt = Indexstand neu

bzw. prozentuale Veränderung + 100 x Indexstand alt : 100 = Indexstand neu

durchschnittlicher Index errechnet aus: ((Indexstand neu x 5) + (Indexstand alt x 7)) : 12 = durchschnittlicher Index im Jahr

durchschnittliche %-Erhöhung errechnet aus: durchschnittlicher Indexstand neu : durchschnittlicher Indexstand alt x 100 - 100

Unter Berücksichtigung der vom BVerfG errechneten **Besoldungskürzung im Jahr 2003** und den darauffolgenden Besoldungserhöhungen (inkl. Nullrunden) erfolgte für die Berliner Besoldung **im Zeitraum von 11 Jahren (2003 – 2014)** nur eine **Besoldungserhöhung von insges. 5,11 %!** (2003: **Minus** 5,6 % - 2004: Plus 2,01 % - 2005 bis 2009: Nullrunden – 2010 bis 2014: Plus 8,7 % = gesamter Zeitraum: + 5,11 %). **Diese extreme Besoldungskürzung 2003 wird bei der Berechnung z.B. für das Besoldungsgesetz 2024 – 26 vorsätzlich unterschlagen, obwohl niemals eine verfassungsgemäße Korrektur erfolgte. Diese Kürzung muss jedoch gemäß Vorgaben des BVerfG berücksichtigt werden!**

Der **Verbraucherpreisindex** stieg **im selben Zeitraum** im Land Berlin + **15,6 Punkte**, **Nominallohnindex** + **18,7 Punkte**, **Gehaltsindex der Versicherungsbranche** + **34,3 Punkte**, **Gehaltsindex IGM** + **42,2 Punkte** (gemäß Mitteil. statistisches Landes- u. Bundesamt, AGV-Vers., IGM s.S.5 von 11). Zum Vergleich nochmals: **Diätenerhöhungen 2010 – 2014: 25,8 %**

Allein diese Zahlen belegen die unglaubliche **politische Willkür** und die mit **Vorsatz** betriebene Benachteiligung des gesamten öffentlichen Dienstes im Land Berlin! **Bis zum heutigen Tage erfolgte keine angemessene (eine der Verfassung entsprechende) Korrektur!**

Auch das BVerwG bewertete die Situation im Land Berlin in seinem Vorlagebeschluss aus dem Jahr 2017 mit dramatischen Worten. Es verglich die Entwicklung der Privatwirtschaft mit der Entwicklung der Beamtenbesoldung mittels der Daten des statistischen Bundesamtes und gab folgendes dazu bekannt:

„Diese Diskrepanz ist an Deutlichkeit kaum zu überbieten. **Sie liegt sogar über den bereits vom Bundesverfassungsgericht als „deutliche Diskrepanz“ und verfassungswidrig eingestuft**en Vergleichszahlen des Bundeslandes Sachsen. Die Zahlen belegen überdies die Entwicklungstendenz: Im Verlauf der Jahre 2006 bis 2014 hat sich das relative Besoldungsniveau der Beamten in der Endstufe um 14 Prozentpunkte (weiter) verschlechtert.“ (Fettdruck nicht im Original)

<https://www.drb-berlin.de/themen-und-positionen/besoldung-und-beihilfe/widerspruch-und-klage/widerspruch-und-klage/news/bverwg-berliner-r-besoldung-verfassungswidrig/>

Obwohl das OVG Berlin-Brandenburg in seinem eigenen Vorlagebeschluss (Besoldung in Berlin ist verfassungswidrig) für die Besoldungsgruppen A 7 und A 8 äußerst senatstreue Zahlen zur Berechnung anführte, die mit der Realität nichts zu tun haben (was die Richter am OVG selbst bemerkten), musste trotzdem festgestellt werden, dass die Besoldungsgesetze zumindest im Prüfungszeitraum verfassungswidrig sind, da sie nicht den prozeduralen Anforderungen entsprechen. Zum selben Ergebnis kam auch das BVerwG in seinen Vorlagebeschlüssen.



<https://www.berliner-besoldung.de/besoldung-fuer-beamte-der-besoldungsgruppen-a-7-bis-a-9-in-berlin-verfassungswidrig-3017/>

Was unternahm der Berliner Besoldungsgesetzgeber?

Er erhöhte die Sonderzahlungen für A 4 – A 9 und versuchte damit den unzureichenden Abstand der untersten Besoldungsgruppen zu den Hartz-IV-Empfängern zu regulieren, ohne die höheren Besoldungsgruppen dabei anzuheben. Auch hier wurde dem Berliner Senat aufgezeigt, dass diese Handlungsweise erneut Vorgaben des BVerfG verletzt (s. S. 2 des Schriftstückes):

<https://www.berliner-besoldung.de/wp-content/uploads/2018/06/Vergleich-der-Besoldungen-Berlin-Brandenburg-Bund.pdf>

Aber auch das ist dem Besoldungsgesetzgeber vollkommen egal, denn er unternahm NICHTS Adäquates, um den Vorgaben des OVG und des BVerwG zu entsprechen. Im Gegenteil wurde behauptet, die Richter hätten alle Unrecht und es wäre alles in Ordnung. Wissentlich, dass weitere Jahre bis zu einer endgültigen Entscheidung durch das BVerfG vergehen, **äußerte der Finanzsenator damals noch, man werde auch keinerlei Rücklagen bilden, da das BVerfG zugunsten des Landes Berlin entscheiden werde.** ALLE bereits offenkundigen Erkenntnisse, die sowohl in der Vergangenheit, als auch in der Gegenwart aufgedeckt wurden, werden ignoriert. Das ist nicht nur Ignoranz und Arroganz, das sind klare Verleugnungen der Realität und bewusste, vorsätzliche Entscheidungen. Sich als Abgeordnete des Landes Berlin selbst reichlich zu bedienen, aber die Beamtenschaft dauerhaft vorsätzlich finanziell zu schädigen ist nicht nur dreist, sondern pure Willkür und Vorsatz.

Bis mittlerweile ins Jahr 2026 werden nach wie vor hanebüchene Berechnungen insbesondere bei den Familienzuschlägen ins Besoldungsgesetz integriert, um **angeblich** die Vorgaben des BVerfG zu erfüllen. Auch hier sind sowohl seitens verschiedener Gutachter, als auch seitens des DRB in beeindruckender Art und Weise diese bewusst erneut verfassungsbrechenden Handlungen offengelegt worden. Aber auch das interessiert unsere ignoranten und rechtsverachtenden Politiker in keiner Weise.

<https://rsw.beck.de/driz/top-thema/2021/10/04/Aufkündigung-des-beamtenrechtlichen-Dienst-und-Treueverhältnisses> (- leider mittlerweile nicht mehr online aufrufbar)

<https://www.drb.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahme/news/5-2023#:~:text=Aktuell%20ist%20die%20unterste%20Grundbesoldung,beträgt%20damit%202.819%2C87%20€>.  
**(Fazit u.a.: Bis zur Mindestbesoldung fehlen 35 % im Jahr 2023.)**

<https://www.dbb-nrw.de/aktuelles/news/ehemaliger-bundesverfassungsrichter-erkennt-verfassungswidrigkeit-der-beamtenbe-soldung-in-nrw/>

Bundesverfassungsgericht (**BVerfG**) **urteilt 2020** zu **eindeutiger verfassungswidriger R-Besoldung** im Klagezeitraum 2009 – 2015 und wirft dem Land Berlin **Vorsatz** vor (... sehenden Auges wurde die Besoldung nicht korrekt angepasst) - **Berlin** korrigiert ausschließlich die R-Besoldung und **nur** für 2009 - 2015, **wendet jedoch die vorgegebenen Berechnungsgrundlagen ab 2016 nicht mehr an – VORSATZ**

Wenn aber die R-Besoldung – wie festgestellt – verfassungswidrig unterdimensioniert ist, dann ist jedem der handelnden Politiker/innen und Staatssekretären/innen vollkommen bewusst, dass auch alle anderen Besoldungen (A, B, W) betroffen sind und in einem Rechtsstaat **SOFORT** korrigiert werden müssen – was aber nicht erfolgt (Rechtstreue bei Politikern nicht mehr vorhanden (?), Bruch des Fürsorgeprinzips, Rechtsstaatlichkeit? **Demokratiegefährdend gem. Aussage des DRB Berlin!**)

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/05/l20200504\\_2bv1000418.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/05/l20200504_2bv1000418.html)

„...bestätigt den auf der ersten Prüfungsstufe gewonnenen Eindruck, dass das Land Berlin die Besoldung sehenden Auges hinter die von ihm ausgehandelten Tariflöhne hat zurückfallen lassen.“

<https://www.berliner-besoldung.de/neujahrsgruesse-an-das-abgeordnetenhaus/>

Wie handelte das Land Berlin?

Berlin zahlte nur für den Entscheidungszeitraum der R-Besoldung bis zum Jahr 2015 nach und behauptete wider besseres Wissen, dass danach alles korrekt wäre. Wer damit nicht einverstanden wäre, solle doch klagen... Sämtliche unsinnigen, fehlerhaften und manipulativen Berechnungen wurden durch verschiedene Gutachten widerlegt, es erfolgte jedoch keinerlei Korrektur. Weiterhin wird seitens des Berliner Senats gegen die prozeduralen Verpflichtungen verstoßen, was bereits in früheren Entscheidungen selbst des OVG Berlin-Brandenburg kritisiert wurde.

<https://www.berliner-besoldung.de/22-fragen-und-die-dazugehoerigen-antworten/>

**Besoldung unter Sozialhilfeniveau!** - Beschluss des VG Berlin aus dem Jahr 2023 bestätigt erneut, dass im Land Berlin die **Mindestbesoldung** erheblich unterschritten wird – **8.000,00 – 9.900,00 € jährlich zu gering!** Überdies wurde festgestellt, dass **bis in die Besoldungsgruppe A 10 hinein diese Mindestbesoldung NICHT erreicht wird**, was etwa ein Drittel der Beamtenschaft betrifft! Diese Aussage gilt (vorerst) **bis in das Jahr 2022** hinein (spätere Jahre wurden hierzu noch nicht richterlich betrachtet).

Aufgrund der Eindeutigkeit der vorliegenden Beweise / Nachweise wird/wurde der Beschluss zur Bestätigung direkt dem BVerfG übersandt.

<https://www.datev-magazin.de/nachrichten-steuern-recht/recht/berliner-a-4-a-5-beamtenbesoldung-verfassungswidrig-114411>

VG Berlin, Pressemitteilung vom 20.12.2023 zum Vorlagebeschluss VG 26 K 251.16 und zum abweisenden Urteil VG 26 K 649/23 vom 30.11.2023

Ergänzend hat die Kammer angemerkt, dass die Beamtenbesoldung in den untersuchten Jahren 2016 bis 2019 wohl bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 10 nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des sog. Mindestabstandsgebots zur Grundsicherung genügen dürfte. Schon der Bruttomehrbetrag in diesen höheren Besoldungsgruppen (d. h. ohne den erforderlichen Abzug von insbesondere Steuern) genüge nicht, um den ausgerechneten Fehlbetrag zur Mindestalimentation auszugleichen.

Hinweis vom Unterzeichnenden: inwiefern die Klagebegründung auch bis in das Jahr 2022 korrekt formuliert wurde, muss eine höhere Instanz entscheiden. ABER: die Aussage des Richters gilt tatsächlich auch bis in das Jahr 2022 hinein: „Für die Jahre 2020 bis 2022 hat die Kammer die Klage der Beamtin indes abgewiesen. Jedenfalls in den Jahren 2020 und 2021 – für die ebenfalls Daten erhoben wurden – sei zwar der verfassungsrechtlich gebotene Mindestabstand nicht eingehalten, allerdings habe die Klägerin dies nicht in der erforderlichen Weise zeitnah beim Dienstherrn geltend gemacht.“

Auf einen 22-Fragen Katalog, den ich dem ehemaligen Finanzsenator Wesener übersandte, antwortete er erschreckend befremdlich und **räumt u.a. darin ein, derzeit verfassungswidrig zu handeln, dies aber zukünftig zu korrigieren** - diese Antworten übersandte ich u.a. dem BVerfG, da sie deutlich belegen, wie sehr das Land Berlin die Vorgaben des BVerfG missachtet! Daraufhin reagierte das BVerfG wie folgt:

BVerfG fragt Berlin warum es der Auffassung ist, sich NICHT an höchstrichterliche Rechtsprechung halten zu müssen (Antwort ist dem Unterzeichnenden unbekannt)

<https://www.berliner-besoldung.de/bverfg-fordert-stellungnahmen-ein-hpr-kann-liefern/>

<https://www.berliner-besoldung.de/rueckantwort-auf-schreiben-senfin-vom-13-01-2023/>



<https://www.berliner-besoldung.de/kurze-stellungnahme-zum-referentenentwurf-zum-berlbvanpg-2024-2026/>

[https://www.berliner-besoldung.de/wp-content/uploads/2022/10/221019\\_Handout-zur-verfassungswidrigen-Unteralimentation.pdf](https://www.berliner-besoldung.de/wp-content/uploads/2022/10/221019_Handout-zur-verfassungswidrigen-Unteralimentation.pdf)

Diese dauerhafte zielgerichtete, vorsätzliche Handlungsweise des Berliner Senats und des Besoldungsgesetzgebers zum finanziellen Nachteil der gesamten Beamtenschaft **unter Ausnutzung eines bereits 17-jährigen (!) Rechtswegs** bis zu einer Entscheidung des BVerfG muss mit einer entsprechenden Konsequenz geahndet werden, um den enormen finanziellen Verlust für die Beamtenschaft aufzufangen. Die zu Unrecht vorsätzlich vorenthaltenen Besoldungszahlungen, zum Schaden der Beamten, sollten mit einem im Beschluss des BVerfG festgelegten Verzugszins zur Schadloshaltung der Geschädigten, definiert und dem Berliner Senat auferlegt werden. (Damit korrespondiert die 10 - jährige Verjährung - m. E. - rückwirkend ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einlegung des "Primärrechtsschutzes" zur Aufklärung komplexer Verwaltungsübungen und -vorgaben im Zusammenhang mit der eigenen Alimentation...).

Doch damit noch immer nicht genug, bestehen noch **weitere Nachweise für die Vorsatztaten** des Besoldungsgesetzgebers / der Abgeordneten. Auch der Deutsche Richterbund in Berlin wies in verschiedenen Schriftstücken Taschenspielertricks bei Berechnungen des Berliner Senats nach – s. dazu u.a. die gemeinsame Pressemitteilung v. 16. Juni 2017 vom DRB Berlin, der Vereinigung der Berliner Staatsanwälte e.V., dem Verein der Verwaltungsrichter/innen e.V. und der Neuen Richtervereinigung. Neuberechnungen zur Fehlerkorrektur erfolgten nicht!

Die Zahlen der Volksinitiative „Verfassungskonforme Alimentation für alle Berliner Beamte“, die im Dezember 2015 im Abgeordnetenhaus (mit Quellennachweisen versehen) vorgelegt und detailliert erläutert wurden, ignorierten die Politiker. Wir sollten doch klagen – was wir taten.

Bei Vergleichsberechnungen durch Sen Fin wurde die Berliner Besoldung **absichtlich** mit dem **Erhöhungszeitpunkt Januar eines Jahres** berechnet, obwohl jedem bekannt ist, dass der Erhöhungszeitpunkt regelmäßig erst im August eines Jahres lag. Das ist mehr als dreist, das sind **klare Manipulationen**, um Werte zu erhalten, die dem Senat besser gefallen und **um die Öffentlichkeit zu täuschen!** S.a.: <https://www.berliner-besoldung.de/aktuelles/8-offener-brief-modellrechnung-fuer-besoldungsanpassung-bis-2021-von-senfin-und-kritik/>

Schließlich ist auch jedem der Berliner Politiker bekannt, dass die Professorengehälter im Jahr 2015 rückwirkend zum **01. Januar** 2013 angehoben wurden, da sie im Vergleich mit der wirtschaftlichen Entwicklung nicht mehr standhalten konnten. <https://www.morgenpost.de/berlin/article138827456/Berlins-Professoren-bekommen-Nachzahlung-bis-zu-17-442-Euro.html>  
Erfolgte daraufhin eine adäquate Anpassung der Beamtenbesoldung in Berlin? NEIN!

Im Entwurf des geplanten Besoldungsgesetzes für das Land Berlin und das Jahr 2021 des Senats von Berlin SenFin – P 6810-3/2020-2-1, gerichtet an das Abgeordnetenhaus Berlin (bestehend aus 113 Din-A-4-Seiten) war auf Seite 13 folgender Umstand aufgeführt:

„Die Erhöhungen nach § 2 Absatz 1 und 3 gelten entsprechend für 5. die Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren...“ – dieser Umstand ist bemerkenswert, da gerade die Professorenbesoldung – wie oben dargestellt – im Jahr 2015 eine starke Erhöhung erhielt, die sogar rückwirkend bis Januar 2013 ausbezahlt wurde, um sie der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. **DIESE Anpassung wurde der Beamenschaft NICHT zuteil. OHNE diese starke Anhebung wird jetzt aber einheitlich die Erhöhung beschlossen und alle sind damit wieder an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst?** Das ist vollkommen absurd – eine unglaubliche und offensichtliche/vorsätzliche Benachteiligung der gesamten Beamenschaft!

Überdies diagnostizierte das BVerwG in seinen Vorlagebeschlüssen an das BVerfG bereits, dass die Begründungen der Besoldungsgesetze im Land Berlin „defizitär“ sind und die prozeduralen Anforderungen nicht eingehalten werden. Dieser Umstand ist dem Land Berlin seit 2014 bekannt, handelt aber trotzdem nach wie vor unbeirrt weiterhin entgegen der Vorgaben.

**Die rückwirkende Schadenswiedergutmachung soll der Beamte/die Beamtin nur, im Falle dessen erhalten, wenn er/sie ein offenes Widerspruchsverfahren oder eine Klage für jedes einzelne Anspruchsjahr betrieben hat (siehe dazu Seite 46/47 des Urteils des BVerfG zu 2 BvL 4/18). Diese Entscheidung ist in keiner Weise mehr haltbar. Sie beruht auf alten Werten, in denen vom BVerwG noch vorausgesetzt wurde, dass der Besoldungsgesetzgeber zumindest bemüht ist, einen verfassungsgemäßen Zustand herbeizuführen und davon ausgegangen wurde, dass die Politiker mit Anstand die Rechtsnormen der Verfassung beachten - also Rechtstreue vorhanden ist.**

**DAS IST IM LAND BERLIN SEIT DEM JAHR 2008 NICHT MEHR DER FALL!**

**Hier agierte der Besoldungsgesetzgeber in dem Wissen, dass er gegen die Verfassung verstößt und treibt diesen Vorsatz mit jedem neuen Besoldungsgesetz auf die Spitze. Dieser Umstand dürfte mit den vorgenannten Beweisen hinreichend deutlich dokumentiert sein.**

Das Bestreben der Politiker war und ist ausschließlich fiskalisch motiviert, Rechtsnormen waren und sind ihnen vollkommen egal und ihr Handeln war und ist darauf ausgerichtet, dass aufgrund des langen Instanzenweges die meisten Anspruchsteller „auf der Strecke“ bleiben. Hauptsächlich ging und geht es ihnen darum, Ihre eigenen Diäten in angemessener Höhe durchzubringen! Sie agieren in der Hoffnung, dass die meisten Beamtinnen und Beamten NICHT zeitgerecht in Widerspruch gehen und damit ihre Rückzahlungsrechte verwirken (und hatten damit auch Erfolg). Zu diesem Zweck tischten Sie der Öffentlichkeit Lügen auf, manipulierten Berechnungen und präsentierten diese als angebliche Wahrheit. Damit täuschen diese Politiker nicht nur die Öffentlichkeit, sondern auch große Teile der Beamenschaft, die diesen Aussagen Glauben schenkten. Die Politiker und der Dienstherr handeln dabei wider besseres Wissen (!!!),

**Dieselben Politiker haben für sich selbst aber u.a. eine rückwirkende Diätenerhöhung über zig Jahre hinweg in einem Gesetz verabschiedet!!!**

<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/von-arnim-erhoehung-diaeten-berliner-abgeordneten-haus-verfassungswidrig/>

Ist es tatsächlich jeder Beamtin und jedem Beamten zumutbar, die vorsätzlichen Fehlberechnungen der Politiker, bzw. des Berliner Senats zu durchblicken und dagegen jeweils zeitgerecht anzugehen? Selbst Gewerkschaften ließen sich jahrelang täuschen von den Falschberechnungen! Wie ist das mit dem gegenseitigen Treueverhältnis in Einklang zu bringen? Besteht denn überhaupt die Möglichkeit, den langen Instanzenweg finanziell durchzustehen, wenn man sich als einzelne/r Beamtin/Beamter dem mächtigen Gegner, seinem eigenen Dienstherrn, entgegenstellt? Dazu folgendes:

Die Materie ist derart komplex, dass der „einfache Beamte“ nicht unbedingt den intellektuellen Hintergrund UND die finanziellen und zeitlichen Kapazitäten hat, um den Nachweis für sich und das Gericht zu führen. Aus eigener Erfahrung kann ich sagen, dass wir über einen Zeitraum von diversen Jahren (!) in Kooperation mit etlichen Institutionen (z.B. dem DRB Berlin, Richter Dr. Stuttmann aus Düsseldorf, Zuarbeiter/Mitwirkende und unserem Rechtsanwalt) die Berechnungen in hunderten Tabellen erstellten, um genau diesen Nachweis der Täuschung der Politiker/des Berliner Senats und die damit einhergehende Verfassungswidrigkeit führen zu können. Das bindet unendlich viel Kapazität und darf wohl kaum von jeder Beamtin und jedem Beamten gefordert werden! Erst nach bereits jahrelangem Kampf wurden endlich beim BVerwG unsere Berechnungen aufgegriffen. Der Aufwand und die Kosten für die Erstellung der Nachweise waren erheblich und können keinesfalls von einem einzelnen Beamten aufgebracht werden! Wir waren nur dazu in der Lage, weil wir neben Zahlungen der Gewerkschaften noch eine Spendensammlung initiierten, um damit zusammen unseren Rechtsanwalt bezahlen zu können!

Wie bereits dargestellt, vertraut der Berliner Senat darauf, dass Widersprüche der Beamten nach einiger Zeit abgelehnt werden, so dass der Beamte in die Zwangssituation getrieben wird, eigenständig klagen zu müssen. Auch ist dem Senat bekannt, dass die hohen Kosten für ein Verwaltungsstreitverfahren in der Regel von Rechtsschutzversicherungen nicht übernommen werden, so dass die Mehrheit der Beamten finanziell gar nicht in der Lage ist, ein Klageverfahren über mehrere Instanzen hinweg durchzustehen.

Denn ebenfalls ist dem Berliner Senat bewusst – dies auch aus der Erfahrung der Vergangenheit heraus – dass derlei Verfahren durch sämtliche Instanzen – erst nach etwa 15 - 20 Jahren beim Bundesverfassungsgericht entschieden werden, wie es ja auch derzeit deutlich aufgezeigt wird.

Sämtliche rechtswidrigen Entscheidungen des Besoldungsgesetzgebers haben aber dann kaum finanzielle Folgen für die damaligen Entscheidungsträger und den Berliner Senat, wenn darauf vertraut werden kann, dass die weit überwiegende Mehrheit der Beamten finanziell leer ausgehen wird, trotzdem sie im Recht waren. Sehr anschaulich wurde dies bei der höchstrichterlichen

Entscheidung zur Altersdiskriminierung der Beamten in Berlin. Nur aufgrund des Umstandes, dass die überwiegende Mehrheit der Beamten ihre Widersprüche etwa eine Woche zu spät eingereicht hatte, um die erst später im Gerichtstermin festgelegte damalige Frist zu wahren, verloren sie ihren Anspruch auf bis zu 6.000,00 € je Beamten/in. Das Land Berlin wurde also schuldig gesprochen, entkam aber finanziell fast vollkommen schadlos aus seiner eigentlichen Rechtsverpflichtung.

Dies wiederum führt dazu, dass auf dem Rücken der Beamten Sparmaßnahmen des Senats durchgesetzt werden können und er daraus finanzielle Vorteile erlangt, die rechtlich dem Senat gar nicht zugestanden haben. Ganz offensichtlich bauen darauf immer mehr Dienstherren bewusst in den einzelnen Bundesländern, was die enorm steigenden Zahlen der Besoldungsklagen von Beamten und die folgenden Vorlagebeschlüsse in so vielen Bundesländern erklärt. Eine willkommene Gelegenheit die Landeskassen mit dem finanziellen Erlös dieser rechtswidrigen Maßnahmen (wenn nicht gar Straftaten – Betrug/Untreue?) auf Kosten der Beamten zu füllen!

Dabei wird das überaus willkürliche Verhalten der Besoldungsgesetzgeber durch eine frühere Entscheidung des BVerwG gefördert, rückt man nicht davon ab, dass Rückwirkungsansprüche nur von Beamten geltend gemacht werden können, die auch wirklich den Klageweg (Widerspruchsweg), der noch nicht beschieden wurde (!) zeitgerecht und jedes Jahr neu (nunmehr seit dem Jahr 2003 – also mittlerweile 22 Jahre lang?) beschritten hatten.

Man sollte nicht außer Acht lassen, dass es sich bei vielen im Abgeordnetenhaus von Berlin tätigen Politikern und im Berliner Senat tätigen Personen um Volljuristen handelt, die aufgrund ihrer Ausbildung und Kenntnisstandes durchaus in der Lage gewesen waren, zu erkennen, dass ihre Entscheidungen und Handlungsweisen gegen die Verfassung verstoßen. Einige von diesen Politikern hatten sogar einen Eid abgelegt, die Verfassung zu achten und zu schützen... Die vollkommen klaren Willkürakte, die offensichtliche Vernachlässigung der Fürsorge gegenüber der gesamten Beamtenschaft – die hier nachgewiesen ist - war aber auch für Nicht-Juristen überaus einfach zu erkennen aufgrund der enormen Diskrepanz der Entscheidungen zwischen eigener Versorgung und Versorgung der Beamten/Beamtinnen, wie auch der wiederkehrenden klaren Informationen in den ergangenen Beschlüssen des BVerwG und des BVerfG.

Aus meiner Sicht zeichnet sich hier ein klares Muster der regierenden Abgeordneten ab, da es sich für das jeweilige Land finanziell überaus lohnt, jahrzehntelang vorsätzlich rechts- u. verfassungswidrig zu agieren, um die Profitancen zu erhöhen und aus dem rechtswidrig erlangten Vermögenszuwachs zu partizipieren (regelmäßige Diätenerhöhungen, über etliche Jahre rückwirkend). Ein Umstand, der aus meinem Rechtsempfinden heraus absolut untragbar ist...

Auch der vorsitzende Richter Dr. Stuttmann stellte in einem seiner Aufsätze treffend fest: „Seitdem ihnen 2006 die Besoldungshoheit zugefallen war, missverstanden viele Länder ihren Besoldungsspielraum jedoch hauptsächlich als Freibrief, die in den Augen des Wahlvolks vermeintlich privilegierten Beamten und Richter zurücksetzen zu dürfen.“



S.a.: <https://www.berliner-besoldung.de/aktuelles/dr-stuttmann-exklusiv-beck-online-artikel/>

Aber selbst, wenn es nach etwa 20 Jahren des Rechtsweges zu einer Entscheidung für die „betrogenen“ Beamten kommt, wird die Nachzahlung nicht mehr den Wert haben, der real verloren wurde. Dies allein schon aus der stark fortschreitenden Inflation in 17 Jahren (seit 2008) heraus und erst recht durch die dann „zuschlagende“ Steuer, die zum Zeitpunkt der Nachzahlung berechnet wird und nicht zu den Zeitpunkten der jeweiligen Jahre, in denen die mit Vorsatz betriebenen schädigenden Taten/Maßnahmen durch die „Täter“ begangen wurden!

### **FAZIT:**

So bleibt festzustellen, dass weder die Versprechungen der Abgeordneten in der Vergangenheit gegenüber der Beamtenschaft eingehalten wurden, noch die eigenen Maßstäbe der Abgeordneten / des Besoldungsgesetzgebers auf die Beamtenschaft übertragen wurden. Auch hatte die enorme Anhebung der Professorengehälter keinerlei Auswirkungen auf die A-, B- und R-Besoldung in Berlin. Genauso wenig, wie der eindeutige Beschluss des BVerfG zur R-Besoldung im Land Berlin. Es erfolgten keinerlei angemessene Reaktionen auf die Vorwürfe des OVG Berlin-Brandenburg, des BVerwG oder des BVerfG. Die Beschlüsse aller Gerichte wurden fast vollständig ignoriert. Ebenfalls ignoriert wurden auch die gesamten Berechnungen des DRB Berlin, der DGB-Besoldungsreporte und die immer wieder an die Abgeordneten gerichteten offenen Schreiben der hier vortragenden Initiative, in der für jeden nachzurechnende Fakten dargestellt und veröffentlicht wurden. Auch die Ausarbeitungen des vorsitzenden Richters Dr. Stuttmann wurden ignoriert, so z.B.: <https://www.berliner-besoldung.de/aktuelles/dr-stuttmann-exklusiv-beck-online-artikel/> <https://www.docdroid.net/8ZSwiUz/03-besoldungsrevolution-bverfg-pdf>, wie auch sämtliche in Fachzeitschriften veröffentlichte gutachterliche Stellungnahmen des Herrn Dr. Torsten Schwan, der mittlerweile zu einer allseits anerkannten Koryphäe im Besoldungsrecht wurde.

Erneut erfüllt auch das aktuelle Besoldungsgesetz für 2024 - 2026 (wie auch sämtliche Besoldungsgesetze vorher - seit spätestens dem Jahr 2008) in Berlin NICHT ansatzweise die prozeduralen Anforderungen, was bereits vor etlichen Jahren vom OVG und vom BVerwG gerügt wurde! Klar manipulierte Berechnungen ziehen sich durch sämtliche Seiten dieser Gesetze. Diese massive Häufung aller hier dargelegten Beweise kann nur zu dem Schluss führen, dass hier geltendes Recht durch den Besoldungsgesetzgeber **vorsätzlich** seit spätestens dem Jahr 2008 dauerhaft bis heute gebrochen/missachtet wurde und wird - trotz der bereits erlassenen Vorgaben durch das BVerfG! Ohne eine entsprechend drastische Maßnahme des BVerfG wird das Land Berlin auch weiterhin genauso ignorant handeln wie bisher, da sich diese – aus meiner Sicht - klar verfassungswidrige Haltung für das Land Berlin finanziell überaus lohnt.

André Grashof – [www.Berliner-Besoldung.de](http://www.Berliner-Besoldung.de)

Berlin, den 22.01.2025